

RS UVS Burgenland 2003/04/22 013/02/03004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2003

Rechtssatz

Eine Zurückweisung darf nur aus den Gründen des § 52 FrG erfolgen.

Der

§ 102 Abs 12 lit g KFG erlaubt nur die Hinderung am Lenken eines Kraftfahrzeuges aber nicht, den Lenker an der Einreise zu hindern.

Schlagworte

Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at